



Österreichische Apothekerkammer

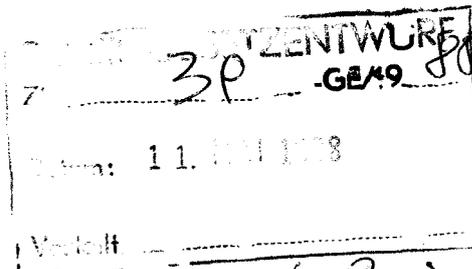
1091 Wien IX, Spitalgasse 31 — Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 Δ

Wien, den 9. Mai 1988
Zl. IV-45/2-1110/6/88
Gr/Li

Einschreiben

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien



H. Pöschner

Betrifft:
Steuerreform 1989

Bezug:

Da. Schreiben vom 30.3.1986 GZ. 09 4501/12-IV/9/88,
vom 29.3.1988 GZ. 08 0102/1/IV/8/88, vom 29.3.1988
GZ. 06 0102/3/-IV/6/88, vom 30.3.1988 GZ. 13 5002/1-IV/13/88
sowie vom 31.3.1988 GZ. 06 0102/4-IV/6/88

Die o.a. umfangreichen Reformbemühungen werden ho. grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Angesichts der angespannten budgetären Lage wird auch zur Kenntnis genommen, daß weitergehende steuerliche Zugeständnisse, wie sie bei vergleichbaren ausländischen Reformvorhaben regelmäßig erfolgt sind, in Österreich derzeit nicht verkraftbar sind. In Hinblick auf diese Gegebenheiten beschränkt sich die nachfolgende Stellungnahme der Österreichischen Apothekerkammer auf solche Bestimmungen, die nach ho. Auffassung von wesentlicher Bedeutung für die österreichischen Apotheken und damit für eine funktionierende Arzneimittelversorgung der österreichischen Bevölkerung sind:

- 2 -

I. EINKOMMENSTEUER

1. Bereitschaftsdienstleistungen

1a. Angestellte pharmazeutische Fachkräfte

Durch die vorgesehene **Änderung des § 68 EStG** ergeben sich bei der steuerlichen Behandlung von Vergütungen für Bereitschaftsdienstleistungen pharmazeutischer Fachkräfte Verschlechterungen. Diese Verschlechterungen bringen nicht nur ungerechtfertigt hohelohneinbußen für einzelne pharmazeutische Fachkräfte mit sich, sondern sind mitunter **geeignet, das gesamte System der Bereitschaftsdienstleistung durch die öffentlichen Apotheken zu gefährden!** Die Notwendigkeit dieser Dienstleistungen wird bestärkt durch Ausnahmebestimmungen im Arbeitszeitgesetz (§ 19a) und im Arbeitsruhegesetz (§ 20). Darüber hinaus sind die gegenständlichen Bereitschaftsdienstleistungen in Art und Umfang weder mit betrieblich notwendiger Überstundenleistung noch mit sonstigen betrieblich bedingten Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszeiten vergleichbar, da diesen Leistungen praktisch keine Ertragskomponenten gegenüberstehen; die Leistungen erfolgen vielmehr zwingend über gesetzlichen Auftrag im Interesse der Allgemeinheit.

Unbedingt notwendige Maßnahmen:

a) Gesonderte Berücksichtigung von Bereitschaftsdienstleistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabhängig der zeitlichen Lagerung im **§ 68 Abs.1 EStG 1988.**

- 3 -

Textierungsvorschlag: "Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Zulagen für Bereitschaftsdienstleistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und mit diesen Zuschlägen zusammenhängende Überstundenzuschläge sind insgesamt bis S 4.940,-- monatlich (S 1.140,-- wöchentlich, S 190,-- täglich) steuerfrei."

b) Erhöhung des Pauschales gemäß § 68 Abs.1 für Bereitschaftsdienstleistungen um 100 % durch Ausweitung der Sonderregelung des **§ 68 Abs.6**

Textierungsvorschlag: "Für Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit jeden Tag aufgrund der Beschaffenheit ihrer Arbeit überwiegend zur Nachtzeit verbracht werden muß, erhöht sich der Freibetrag gemäß Abs.1 um 50 %, für Bereitschaftsdienstleistungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften um 100 %. "

c) Erlaßmäßige Klarstellung, daß Nachtarbeitszuschläge auch weiterhin zur Gänze den Bestimmungen des § 68 Abs.1 unterliegen (analog zu der im Erlaß des BMF GZ.07 1304/6-IV/7/83 vom 1.12.1983 getroffenen Regelung für Spitalsärzte und in Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis auf Basis der Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26.2.1971, Zl.260.069-96/70).

- 4 -

1b Selbständige pharmazeutische Fachkräfte

Dem § 4 EStG 1988 ist ein Absatz 9 anzufügen, der lautet:

"Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb sind für die Leistung von Bereitschaftsdiensten aufgrund gesetzlicher Vorschriften S 30.000,-- jährlich abzusetzen, soferne mindestens 50 Bereitschaftsdienste im Ausmaß von je mehr als 6 Stunden geleistet werden. Werden mehr als 100 Bereitschaftsdienste geleistet, erhöht sich der jährliche Absetzbetrag auf S 60.000,--, werden mehr als 150 Bereitschaftsdienste geleistet, auf S 90.000,--."

Angemerkt wird, daß durch diese Bestimmung insbesondere Landapotheker und Landärzte in kleineren Gemeinden gefördert werden. Die Aufnahme dieser Bestimmung und der Bestimmungen unter 1a wären **versorgungspolitisch dringend notwendig** und der Diskussion um eine allfällige Beibehaltung des § 4 Abs.6 EStG 1972 vorzuziehen.

2. Versorgung hilfsbedürftiger Berufsangehöriger, insbesondere im Rahmen der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich

a) Die durch das 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 bereits erfolgte Einschränkung des § 3 Ziffer 3 EStG 1972 (Todfallsbeiträge) sowie die nunmehr vorgesehene gänzliche Abschaffung des § 3 Ziffer 12 EStG stellen nach Auffassung der Österreichischen Apothekerkammer einen sozial ungerechtfertigten Eingriff dar. Berufständische Versorgungs- und Unterstützungsmaßnahmen sollten in Zeiten eines schwächer werdenden primären Sozialnetzes eher gefördert als

- 5 -

bestraft werden. Während die Abschaffung von Steuerbegünstigungen anlässlich Geburt oder Verehelichung ho. auf Verständnis stoßen, wird eine **Beibehaltung der Begünstigung von Zuwendungen im Falle der Krankheit oder im Falle des Todes dringend gefordert**. Dabei ist Vorsorge zu treffen, daß entgegen dem bisherigen Wortlaut des § 3 Ziffer 12 nicht nur Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen begünstigt sind, sondern generell Berufskörperschaften öffentlichen Rechts, **jedenfalls aber auch die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich**. Die bisherige Nichtberücksichtigung dieses vom Gesetzgeber geschaffenen berufständischen Versorgungsinstitutes im Gesetzestext ist im Sinne einer vergrößerten Rechtssicherheit abzuschaffen. Ebenso sind die **Unterstützungsleistungen der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich durch gesonderte Anführung bei den Bestimmungen des § 3 Ziffern 5 und 7 sowie im § 16 Abs.1 Ziffer 4 gesondert zu berücksichtigen**. Im einzelnen wird diesbezüglich auf die ausführliche Stellungnahme der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich zum vorliegenden Gesetzesentwurf verwiesen (5.5.1988, Zl.I-4385/88).

Ergänzend zu den Änderungen des § 3 wird darauf hingewiesen, daß der weitgehende Entfall der bisherigen Ziffer 3 (Steuerbefreiung von Sozialversicherungsleistungen) nach ho. Auffassung als sozial unausgewogen und ungerechtfertigt zu betrachten ist und eine insbesondere gesundheitspolitische Fehlsteuerung darstellt. Die gleichzeitige Beibehaltung der Privilegienbestimmungen des § 3 Ziffern 18 und 19 EStG 1988 (Begünstigung von Freibier und

- 6 -

Freitabak) unterstreicht diese Fehlsteuerung und wird ho. entschieden abgelehnt!

b) Ebenfalls von großer Bedeutung ist die Notwendigkeit der **Befreiung** der bisher einkommensteuerfreien Zinserträge der **berufständischen Versorgungsinstitute, insbesondere der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich, von der Kapitalertragssteuer**, da andernfalls das für humanitäre Maßnahmen zur Verfügung stehende Kapital erheblich angegriffen würde. Eine solche Bestimmung wäre sowohl verfassungspolitisch bedenklich als auch den Zielsetzungen einer humanitär ausgewogenen Regelung widersprechend. Diesbezüglich wird auf die ausführliche Stellungnahme der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich vom 5.5.1988, Zl.I-4355/88 verwiesen.

c) Zuletzt wird gefordert, auch die Berufskörperschaften, insbesondere **die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich, in die laufenden Überlegungen zur weiteren steuerlichen Begünstigung betrieblicher Pensionskassen einzubinden** und die Möglichkeit zu schaffen, bei den jeweiligen Berufskörperschaften derartige Pensionskassen einzurichten.

3. Firmenwertabschreibung

Die im § 8 Abs.2 EStG in Verein mit § 6 Abs.1 EStG vorgesehene Absetzung für Abnutzung des derivativ erworbenen Firmenwertes entspricht einer langjährigen Forderung der Österreichischen Apothekerkammer. Unverständlich und im Licht verfassungsmäßiger

- 7 -

Überlegungen bedenklich erscheint hingegen der Ausschluß der Abschreibbarkeit vor dem 1.1.1989 erworbener Firmenwerte (§ 114 Abs.2 EStG). Die Österreichische Apothekerkammer fordert mit Nachdruck die Erstreckung der Abschreibbarkeit auch auf Firmenwerte, die bis zum 31.12.1988 erworben wurden.

4. Betriebsaufgabe

Die zunehmende Tendenz der Finanzbehörden, auch bei nur scheinbaren Betriebsaufgaben eine endgültige Aufgabe anzunehmen, bringt in Einzelfällen kaum tragbare steuerliche Belastungen mit sich. Zur Vermeidung der negativen steuerlichen Folgen bei nur scheinbaren Betriebsaufgaben fordert die Österreichische Apothekerkammer eine Ergänzung des § 24 Abs.1 Z.2 EStG wie folgt: "Die vorübergehende Verpachtung eines Betriebes, der dem Steuerpflichtigen als Haupteinkunftsquelle gedient hat, gilt nicht als Betriebsaufgabe".

II. BEWERTUNGSGESETZ

Die nunmehr vorgesehene Abschreibbarkeit des Firmenwertes (siehe I. Punkt 3) erhöht die heute bereits gegebene erbschaftssteuerliche Benachteiligung von z.B. Apothekengerechtigkeiten gegenüber anderen Betrieben. Dem § 10 Abs.2 Bewertungsgesetz wäre daher folgender Satz unbedingt anzuschließen: "Ein Firmenwert ist nur insoweit zu berücksichtigen, als dieser gegen Entgelt erworben wurde und zum maßgeblichen Stichtag in der Vermögensübersicht (Bilanz) aufscheint."

- 8 -

III. GEWERBESTEUER

Die Gewerbesteuerpflicht für öffentliche Apotheken wird aus rechtssystematischen Überlegungen generell abgelehnt. Selbständige Apotheker gelten nach der Verkehrsauffassung - wie durch den Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes bestätigt wird - als Angehörige der freien Berufe. Die im Vergleich zu Gewerbetreibenden höhere Belastung der Angehörigen dieser freien Berufe im Bereich der Pensionsversicherung wird mit der Gewerbesteuerleistung der gewerblich Versicherten argumentiert. Diese Steuerleistung wird zu einem namhaften Teil zur Stützung der gewerblichen Pensionsversicherung verwendet. Ungeachtet der bestehenden Gewerbesteuerpflicht wird jedoch selbständigen Apothekern analog zu anderen Angehörigen der freien Berufe ein Pensionsversicherungsbeitrag von 20 % (Gewerbetreibende 13 %) vorgeschrieben. Somit ergibt sich die Situation, daß freiberuflich versicherte selbständige Apotheker mit ihrer Gewerbesteuerleistung die mit niedrigeren Beiträgen ausgestattete gewerbliche Pensionsversicherung subventionieren.

Darüber hinaus wird der durch die Apothekengesetznovelle 1984 verschärfte Wettbewerb zwischen öffentlichen Apotheken und ärztlichen Hausapotheken durch die nichtgerechtfertigte Regelung auf dem Gebiet der Gewerbesteuer verzerrt. Trotz weitestgehend vergleichbarer wirtschaftlicher Strukturen sind ärztliche Hausapotheken von der Gewerbesteuer befreit, wohingegen öffentliche

- 9 -

Apotheken dieser Steuer unterliegen. Eine Gleichbehandlung wird gefordert.

IV. UMSATZSTEUER

Gemäß der derzeit geltenden Richtlinie 77/388/EWG ist die Anwendung eines begünstigten Mehrwertsteuersatzes auf Umsätze und Dienstleistungen, die pharmazeutische Erzeugnisse betreffen, vorgesehen. Die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes für ärztliche Leistungen sowie die Beibehaltung des erhöhten Mehrwertsteuersatzes für pharmazeutische Erzeugnisse widersprechen dieser EG-Richtlinie. Die Österreichische Apothekerkammer fordert daher mit Nachdruck insbesondere die Anwendung des begünstigten Mehrwertsteuersatzes für Arzneimittel sowie eine Absenkung dieses begünstigten Mehrwertsteuersatzes auf die von der EG vorgesehene Höchstgrenze von 9 %.

22 Abzüge der ho. Stellungnahme werden unter einem dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.



Der Präsident:

(Mag.pharm. Franz Winkler)